

Kurzexpertise
zur „Variablendefinition Anschlussvertrag“
im Rahmen der Berufsbildungsstatistik
der statistischen Ämter des Bundes und der
Länder

Dr. Alexandra Uhly

Februar 2011

Zum Sachverhalt in Kürze

Möglicherweise wird auf Basis der bisherigen Abgrenzungen im Rahmen der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (im Folgenden kurz: Berufsbildungsstatistik) die Zahl der Anschlussverträge und somit auch der Anteil der zweijährigen dualen Berufsausbildungen, die fortgeführt werden, deutlich unterschätzt. Eine detaillierte Analyse der Individualdaten hinsichtlich der Angaben zur Dauer von Ausbildungsverträgen und der vorherigen Berufsausbildung der Auszubildenden in Ausbildungsberufen, in denen laut Ausbildungsordnung eine Fortführung von zweijährigen dualen Berufsausbildungen vorgesehen ist, hat Folgendes ergeben: Relativ viele Neuabschlüsse erfüllen die bislang angewandten Operationalisierungs-Kriterien von Anschlussverträgen nur deshalb nicht, weil die Vertragsdauer um ein oder zwei Monate oberhalb eines Operationalisierungs-Kriteriums liegt (wobei ansonsten die Kriterien von Anschlussverträgen vorliegen: der aktuelle Ausbildungsvertrag wurde in einem „Fortführungsberuf“ abgeschlossen und es wurde zuvor bereits eine duale Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen). Deshalb wird empfohlen, die Operationalisierung der Anschlussverträge zu ändern.

1. Hintergrund

Mit der Revision der Berufsbildungsstatistik durch das Berufsbildungsreformgesetz 2005¹ wurde im Rahmen der Berufsbildungsstatistik ab dem Berichtsjahr 2007 auch das Merkmal „Anschlussvertrag“ aufgenommen. Im Arbeitskreis Berufsbildungsstatistik des Statistischen Bundesamtes wurde im Jahr 2006 vereinbart, dass das Merkmal „Anschlussvertrag“ nicht durch die zuständigen Stellen gemeldet wird, sondern zwecks Begrenzung des Meldeaufwands auf Basis der Angaben zum Ausbildungsberuf, der vorherigen Berufsausbildung und der vertraglichen Ausbildungsdauer berechnet wird.

1.1 Der Begriff Anschlussvertrag ist folgendermaßen definiert:

Als Anschlussverträge werden entsprechend der Definition im Rahmen der BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge² solche neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge bezeichnet, die eine Fortführung einer bereits erfolgreich abgeschlossenen zweijährigen Berufsausbildung in (i.d.R. drei- oder vierjährigen) Ausbildungsberufen darstellen. Auch andere vorherige Ausbildungsleistungen im dualen System können zu Verkürzungen von Ausbildungsverträgen führen. Von Anschlussverträgen wird jedoch nur dann gesprochen, wenn die Ausbildungsordnungen diese Möglichkeit der Anrechnung der zweijährigen Berufsausbildung explizit vorsehen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG). Bislang sind solche Fortführungen von zweijährigen dualen Berufsausbildungen ausschließlich in Berufen der

¹ Siehe hierzu „Allgemeine Erläuterungen zur Berufsbildungsstatistik“ in Uhly/Gericke: Erläuterungen zu den Auszubildenden-Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.), den Berufsmerkmalen und den Berechnungen des BIBB (URL: http://www.bibb.de/dokumente/pdf/a21_dazubi_daten.pdf).

² Siehe http://www.bibb.de/dokumente/pdf/naa309_2010_Handreichung_zur_Interpretation_von_Anschlussvertraegen_2010727.pdf

Zuständigkeitsbereiche Industrie und Handel sowie Handwerk vorgesehen. In den Ausbildungsordnungen ist von Fortführung/Fortsetzung der Berufsausbildung, von aufbauenden Ausbildungsberufen, von Anrechnungsregelungen und in älteren Ausbildungsordnungen auch (noch) von Stufenausbildung³ die Rede. Die dualen Ausbildungsberufe, auf die eine abgeschlossene zweijährige duale Berufsausbildung laut Ausbildungsordnung angerechnet werden kann, werden im Folgenden „Fortführungsberufe“ genannt.

1.2 Zur bisherigen Operationalisierung der Anschlussverträge:

Für die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe (bzw. Ausbildungsberufe in Erprobung)⁴ wird auf Basis der Formulierungen in den Ausbildungsordnungen eine Variable geführt, die erfasst, ob entsprechende Anrechnungen geregelt sind. Berufe, in denen laut Ausbildungsordnung eine entsprechende zweijährige duale Berufsausbildung angerechnet wird, werden als „Fortführungsberufe“ bzw. Berufe mit potenziellen Anschlussverträgen geführt. Im Gegensatz zur BIBB-Erhebung zum 30.09. erhebt die Berufsbildungsstatistik keine Variable „Anschlussvertrag“, sondern ermittelt das Vorliegen solcher Verträge aus den Angaben zur vorherigen Berufsausbildung und zur vereinbarten Vertragsdauer.

Wenn Anschlussverträge in Fortführungsberufen mit einer entsprechenden vertraglichen Ausbildungsdauer und der entsprechenden beruflichen Vorbildung gemeldet wurden, werden die Verträge als Anschlussverträge klassifiziert. Die exakte Operationalisierung der Anschlussverträge lautet bislang folgendermaßen:

1. Es handelt sich um einen **Ausbildungsberuf**, in dem die **Fortführung einer zweijährigen dualen Berufsausbildung laut Ausbildungsordnung explizit vorgesehen** ist.
2. Es wurde für den neu abgeschlossenen Anschlussvertrag eine **vorherige duale Berufsausbildung, die erfolgreich absolviert** wurde, gemeldet (E06U2 = 1).
3. Die **vertragliche Ausbildungsdauer entspricht maximal der bei Fortführung einer zweijährigen Berufsausbildung vorgesehenen Restdauer** (vertragliche Dauer <= Restdauer).
Die vertragliche Dauer wird aus dem gemeldeten vertraglichen Beginn und Ende der Ausbildung folgendermaßen berechnet: $(E14U1 - E11U1 + 1) + ((E14U2 - E11U2) * 12)$ ⁵; da keine tagesgenauen Angaben erhoben werden, wird jeder begonnene Monat als ganzer Monat gezählt.
Die Restdauer ist die in den Ausbildungsordnungen genannte Ausbildungsdauer von Anschlussverträgen im Fortführungsberuf (teilweise ist sie dort in Monaten oder Jahren formuliert); wenn dort keine explizite Monats- oder Jahresangabe enthalten ist, wird sie nach folgenden Annahmen entsprechend der Formulierungen in den Ausbildungsordnungen als Monatszahl veranschlagt:

³ Hinsichtlich des Begriffs der Stufenausbildung ist im Anschluss an die Reform des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23.03.2005 eine Begriffsklärung erfolgt. Von der bislang üblichen Begriffsverwendung wird nun abgewichen. „Echte“ Stufenausbildung im Sinne des BBiG liegt derzeit nicht vor. Es handelt sich hierbei um eine Stufung, bei der nach der ersten Stufe kein Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf erworben wird. Bei dieser Stufenausbildung endet der Anschlussvertrag stets erst nach Abschluss der letzten Stufe (§ 21 (1) BBiG).

⁴ Grundsätzlich wird die Variable Anschlussverträge ausschließlich für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe (§ 4 Absatz 1 BBiG bzw. § 25 Absatz 1 HwO; bzw. für Ausbildungsberufe in Erprobung nach § 6 BBiG bzw. § 27 HwO), nicht jedoch für die dualen Ausbildungsberufe nach Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen für Menschen mit Behinderung (§ 66 BBiG bzw. § 42m HwO) ermittelt.

⁵ E11U2 und E14U2: Beginn- und Endjahr des Anschlussvertrages; E11U1 und E14U1: Beginn- und Endmonat des Anschlussvertrages (es handelt sich um die vertraglich vereinbarte Dauer).

Tabelle 1: Restdauer der Berufsausbildung bei Fortführung einer zweijährigen dualen Berufsausbildung

Fortführungsregelung in den Ausbildungsordnungen: Nach Abschluss der zweijährigen Berufsausbildung „kann die Ausbildung nach den Vorschriften für ... fortgesetzt werden“	Dauer des „Fortführungsberufs“		
	24 Monate	36 Monate	42 Monate
„... das zweite ...“, „... das zweite und dritte ...“ bzw. „... das zweite, dritte und vierte ...“	12	24	30
„... die zweite Hälfte des zweiten Ausbildungsjahres ...“	-	18	24
„... dritte Ausbildungsjahr ...“	-	12	18

Wie unter 1.1 dargestellt wurde, ist die Definition des Begriffs Anschlussvertrag relativ eng gefasst und meint ausschließlich solche Anrechnungen von vorherigen dualen Berufsausbildungsabschlüssen, die in der Ausbildungsordnung explizit genannt werden. Bei der Operationalisierung auf Basis der Meldungen zur Berufsbildungsstatistik ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch andere Fälle von Verkürzungen der Berufsausbildung als Anschlussverträge gezählt werden. Denn es wird für die Fortführungsberufe lediglich erhoben, ob eine entsprechende Vertragsdauer vorliegt und ob zuvor eine Berufsausbildung im dualen System erfolgreich abgeschlossen wurde. Nicht erhoben wird, in welchem Beruf diese Ausbildung zuvor abgeschlossen wurde. Grundsätzlich kann auch die abgeschlossene Ausbildung jedes dualen Ausbildungsberufs zu einer Verkürzung der Ausbildung in einem anderen dualen Ausbildungsberuf führen. Je geringer die „Verkürzung“⁶ des Anschlussvertrages ausfällt, umso eher werden auch Verträge fälschlicherweise als Anschlussverträge klassifiziert. Insbesondere in den Fällen, in denen die Ausbildungszeit im Fortführungsberuf lediglich um 12 Monate verkürzt wird, ist davon auszugehen, dass auch andere Verkürzungsfälle fälschlicherweise als Anschlussverträge klassifiziert wurden.

Beispiel Fortführungsberuf Konditor/-in: Die Erprobungsverordnung des im Jahr 2008 neu geordneten Berufs Speiseeishersteller/-in formuliert die Fortsetzungsmöglichkeit der Ausbildung unter anderem im Beruf Konditor/-in nach den Vorschriften für das zweite und dritte Ausbildungsjahr. Deshalb wird der Beruf Konditor/-in in der Berufsbildungsstatistik (wie auch bei der BIBB-Erhebung zum 30.09.) als Fortführungsberuf geführt. Ein Problem der Operationalisierung von Anschlussverträgen im Rahmen der Berufsbildungsstatistik besteht darin, dass nur bekannt ist, ob vor Abschluss des aktuellen Ausbildungsvertrages bereits eine duale Berufsausbildung absolviert wurde, nicht jedoch in welchem Beruf diese erfolgte. Wenn also beispielsweise Absolventen nach einer Ausbildung im Beruf Bäcker/-in anschließend noch ein Ausbildungsvertrag im Beruf Konditor/-in mit einer Verkürzung um mindestens 12 Monate abschließen, werden diese Verträge in der Berufsbildungsstatistik als Anschlussverträge gezählt, obwohl es sich nicht um Anschlussverträge im Sinne der engen Definition handelt. So ist es auch zu erklären, dass auf Basis der angewandten Operationalisierung für das Berichtsjahr 2009 162 Anschlussverträge im Beruf Konditor/-in ermittelt wurden, obwohl noch kein Auszubildender im Beruf Speiseeishersteller/-in die Abschlussprüfung abgelegt hat.

⁶ Bei Anschlussverträgen fällt die verbleibende Ausbildungszeit kürzer aus (als beim Einstieg ins erste Ausbildungsjahr des Fortführungsberufs), es wird hierbei jedoch nicht von einer Verkürzung im Sinne des § 8 Berufsbildungsgesetz gesprochen.

Die derart ermittelte Anzahl der Anschlussverträge im Rahmen der Berufsbildungsstatistik ist somit als Höchstwert zu verstehen. Die Überschätzung der „wirklichen“ Anzahl an Anschlussverträgen (im Sinne der Definition) sollte sich jedoch in Grenzen halten, da zusätzlich zur Verkürzung immer eine vorherige abgeschlossene duale Berufsausbildung gemeldet sein muss und in den meisten Fällen von Anschlussverträgen eine längere Ausbildungsdauer angerechnet wird.

1.3 Näherungsweise Berechnung des Anteils der zweijährigen Berufsausbildungen, die fortgeführt werden

Die Frage, wie viele der zweijährigen dualen Berufsausbildungen fortgeführt werden, lässt sich nicht direkt beantworten. Da mit der Berufsbildungsstatistik keine echten Verlaufsdaten erhoben werden, kann dieser Anteil nicht unmittelbar ermittelt werden. Diese Größe lässt sich jedoch näherungsweise rechnerisch ermitteln, indem die Anzahl der Anschlussverträge in Relation zur Anzahl der erfolgreichen Abschlussprüfungen (Absolventen) in den zweijährigen Ausbildungsberufen, für die eine Fortführung laut Ausbildungsordnung explizit vorgesehen ist (oder in Relation zu den Absolventen aller zweijährigen Ausbildungsberufe), gesetzt wird:

$$\frac{\text{Anzahl der Anschlussverträge in den Fortführungsberufen}}{\text{Anzahl der Absolventen zweijähriger Berufe, für die eine Fortführung laut Ausbildungsordnung explizit vorgesehen ist}} * 100$$

bzw. $\frac{\text{Anzahl der Anschlussverträge in den Fortführungsberufen}}{\text{Anzahl der Absolventen zweijähriger Berufe}} * 100$

Hierbei ist jedoch das oben beschriebene Problem der potenziellen Überschätzung der Zahl der Anschlussverträge zu berücksichtigen. Da im Nenner nur die erfolgreichen Prüfungen in den zweijährigen Ausbildungsberufen, für die in den Ausbildungs- bzw. Erprobungsverordnungen Fortführungsregelungen explizit vorgesehen sind (bzw. in allen zweijährigen Ausbildungsberufe), aufgenommen sind. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass unter den Anschlussverträgen im Zähler auch verkürzte Verträge in anderen Fällen gezählt sind. Entsprechend kann der näherungsweise berechnete Anteil zu einer deutlichen Überschätzung führen. Da sich die in der Berufsbildungsstatistik ermittelte Anschlussvertragszahl nur als Höchstwert verstehen lässt, ist auch der rechnerische Anteil der Fortführungen von zweijährigen Berufsausbildungen als Höchstwert zu interpretieren.

2. Ergebnisse 2009⁷

2.1 Ergebnisse auf Basis der bisherigen Operationalisierung der Anschlussverträge

Für das Berichtsjahr 2009 ergeben sich entsprechend dieser Vorgehensweise 4.548⁸ Anschlussverträge; dies entspricht einem Anteil von 0,8% aller Neuabschlüsse in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen (bzw. dualen Berufen in Erprobung). Es ergibt sich ein Anteil von maximal 12% der Absolventen zweijähriger Ausbildungsberufe, deren Ausbildungsordnungen eine Fortführung grundsätzlich vorsehen, bzw. 11% der Absolventen (erfolgreiche Abschlussprüfungen) aller zweijährigen Ausbildungsberufe.

Die Berechnungen auf Basis der Berufsbildungsstatistik sind mit Vorsicht zu interpretieren, da neue Merkmale zur Operationalisierung der Anschlussverträge verwendet wurden und in den ersten Jahren nach Einführung solcher neuer Variablen sowie der ansonsten erfolgten weitreichenden Neuerungen der Berufsbildungsstatistik Meldeprobleme in größerem Umfang nicht ausgeschlossen werden können. Wenn beispielsweise eine vorherige erfolgreich abgeschlossene duale Berufsausbildung vorliegt, jedoch nicht gemeldet wurde, können faktisch vorliegende Anschlussverträge nicht als solche identifiziert werden. Bei den Variablen „vorherige Berufsausbildung“ sowie Beginn und Ende der vertraglich vereinbarten Ausbildungsdauer ist derzeit allerdings nicht mehr von Meldefehlern in sehr großem Umfang auszugehen.

Im Vergleich zur BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09. (Anschlussverträge 2009: 5.590) fällt die Zahl der Anschlussverträge in der Berufsbildungsstatistik vergleichsweise gering aus; obwohl bei der BIBB-Erhebung zum 30.09. von einer Untererfassung ausgegangen wird (siehe hierzu 3.). Hierauf hat das BIBB bereits im Arbeitskreis Berufsbildungsstatistik verwiesen⁹.

Möglicherweise wird die Anzahl der Anschlussverträge auch aufgrund der sehr eng formulierten Vertragsdauer-Bedingung bei der Operationalisierung von Anschlussverträgen unterschätzt. Um dies beurteilen zu können, wird geprüft, wie stark die berechnete Vertragsdauer von der oben dargestellten Restdauer bei Anschlussverträgen ausfällt.

⁷ Alle Absolutzahlen der Berufsbildungsstatistik werden bei Veröffentlichungen des BIBB aus Datenschutzgründen auf ein Vielfaches von drei gerundet; siehe hierzu: http://www.bibb.de/dokumente/pdf/a21_dazubi_daten.pdf.

⁸ Zunächst wurden fälschlicherweise 12 Verträge weniger als Anschlussverträge gezählt, da die Meldungen im Beruf „Zweiradmechaniker/-in ohne Fachrichtungsangabe“ zunächst nicht einbezogen wurden. Dies wurde nachträglich korrigiert. Die Fortführung der Berufsausbildung im Beruf Fahrradmonteur/-in ist laut Ausbildungsordnung nur in der Fachrichtung Fahrradtechnik des Berufs Zweiradmechaniker/-in vorgesehen. Da bei Meldungen ohne Fachrichtung die Fachrichtung vorliegen kann (möglicherweise lediglich nicht gemeldet wurde), werden alle Verträge (auch bei Meldungen ohne Fachrichtung), die ansonsten die Kriterien von Anschlussverträgen erfüllen, als Anschlussverträge gezählt.

⁹ Siehe hierzu das unveröffentlichte Protokoll „Bericht über die Sitzung des Arbeitskreises „Berufsbildungsstatistik“ am 26. Oktober 2010 in Wiesbaden“.

2.2 Fehleinschätzung der Zahl der Anschlussverträge aufgrund der Operationalisierung?

Tabelle 2 enthält die Differenz zwischen der gemeldeten Vertragsdauer und der bei Anschlussverträgen angenommenen Restdauer für Anschlussverträge in „Fortführungsberufen“, die mit einer zuvor erfolgreich abgeschlossenen dualen Berufsausbildung gemeldet wurden (= potenzielle Anschlussverträge). Wobei zwischen potenziellen Anschlussverträgen, die bislang als Anschlussverträge gezählt bzw. nicht als solche gezählt wurden, differenziert wird.

Tabelle 2: Abweichung der vertraglichen Ausbildungsdauer von der nach Ausbildungsordnung vorgesehenen Restdauer in potenziellen Anschlussverträgen

Abweichung in Monaten	Vertrag bislang als Anschlussvertrag klassifiziert	
	nein	ja
< -12	0	18
-12	0	24
-11	0	15
-10	0	18
-9	0	27
-8	0	36
-7	0	48
-6	0	75
-5	0	120
-4	0	69
-3	0	63
-2	0	60
-1	0	105
0	0	3.870
1	4.437	0
2	1.626	0
3	345	0
4	120	0
5	45	0
6	216	0
7	129	0
8	45	0
9	66	0
10	69	0
11	63	0
12	1.233	0
>12	1.707	0
Alle potenziellen Anschlussverträge	10.101	4.548

Datenquelle: Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31.12.); aus Datenschutzgründen wurden alle Absolutwerte jeweils auf ein Vielfaches von drei gerundet; Berechnungen des BIBB

Betrachtet man *Tabelle 2*, fallen zwei Aspekte auf. Zum einen, dass die Zahl der potenziellen Anschlussverträge, die mit nur ein bis zwei Monate über der vorgesehenen Restdauer bei Anschlussverträgen liegen und nur deshalb nicht als Anschlussverträge gezählt wurden, mit 6.061 sehr hoch ausfällt. Berücksichtigt man noch, dass die faktische Dauer der Ausbildung

zum einen aufgrund der fehlenden tagesgenauen Angaben relativ grob berechnet wurde und zum anderen auch aufgrund der Terminierung von Abschlussprüfungen geringfügig über der laut Ausbildungsordnung vorgesehenen Dauer liegen kann, scheint es angesichts der in *Tabelle 2* dargestellten Verteilung sinnvoll, die Operationalisierung der Anschlussverträge etwas weiter zu fassen.

Zum anderen wird aus *Tabelle 2* ersichtlich, dass die Dauer der deutlichen Mehrheit der bislang als Anschlussverträge klassifizierten potenziellen Anschlussverträge zwar exakt der angenommenen Restdauer entspricht, jedoch viele dieser Verträge auch von sehr kurzer Dauer sind. Beträgt die vertragliche Dauer nur sehr wenige Monate, handelt es sich im aktuell gemeldeten Ausbildungsvertrag vermutlich nicht um einen Anschlussvertrag, sondern um einen Betriebswechsel. Deshalb erscheint es auch angebracht, eine untere Grenze für die Vertragsdauer zu formulieren.

3. Fazit: Vorschlag zur Neuformulierung der Operationalisierung der Anschlussverträge

Die Festlegung der genauen Dauer der Ausbildung in Fortführungsberufen für die Operationalisierung von Anschlussverträgen nimmt Einfluss auf die ermittelte Zahl der Anschlussverträge. Sie kann letztendlich nur aufgrund pragmatischer Überlegungen erfolgen. Es erscheint jedoch sinnvoll, zur Abgrenzung der Anschlussverträge nicht nur eine exakte Vertragsdauer zuzulassen, sondern eine Bandbreite an Monaten um die „Restdauer“ zu verwenden. Es wird vorgeschlagen, einen drei monatigen Spielraum nach oben und nach unten anzuwenden. Punkt 3 der bisherigen Operationalisierung müsste entsprechend neu formuliert werden.

Die Operationalisierung der Anschlussverträge lautet dann

1. Es handelt sich um einen **Ausbildungsberuf**, in dem die **Fortführung einer zweijährigen dualen Berufsausbildung laut Ausbildungsordnung explizit vorgesehen** ist.
2. Es wurde für den neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag eine **vorherige duale Berufsausbildung, die erfolgreich absolviert** wurde, gemeldet (E06U2 = 1).
3. Die vertragliche **Ausbildungsdauer** liegt **innerhalb einer Bandbreite** von **+/- drei Monaten um die Restdauer**, die bei Fortführung einer zweijährigen Berufsausbildung vorgesehenen ist.

Erweitert man die Operationalisierung der Anschlussverträge in der vorgeschlagenen Weise, steigt die Zahl der Anschlussverträge auf 10.506¹⁰ und deren Anteil an allen Neuabschlüssen

¹⁰ Hier fehlen noch drei Anschlussverträge, da die „Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Kraftfahrzeugservicemechaniker/Kraftfahrzeugservicemechanikerin“ vom 25. Juni 2009 zum Zeitpunkt der Berechnungen für das Online-Datensystem DAZUBI noch nicht berücksichtigt war. Nach dieser Änderung besteht eine Fortführungsregelung für den Beruf Zweiradmechaniker/-in auch in der Fachrichtung Motorradtechnik.

in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen (bzw. Ausbildungsberufen in Erprobung) von 0,8% auf 1,9%.

Damit liegt die Anschlussvertragszahl deutlich über der, die bei der BIBB-Erhebung zum 30.09. gemeldet wurde (vgl. Tabelle 53 unter URL: <http://www.bibb.de/de/56544.htm>). Dort waren es für das Berichtsjahr 2009 (01.10.2008 – 30.09.2009) 5.590 Anschlussverträge (knapp 1% alle abgeschlossenen Verträge).¹¹ Bei letzterer Erhebung werden Anschlussverträge als solche von den zuständigen Stellen gemeldet. Es kann hierbei von einer Untererfassung ausgegangen werden, denn einige zuständigen Stellen melden dort keine Anschlussverträge, obwohl davon ausgegangen werden kann, dass solche vorliegen. Vermutlich werden bei der BIBB-Erhebung zum 30.09. aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten Anschlussverträge teilweise fälschlicherweise als verkürzte Ausbildungsverträge gemeldet.

Der auf Basis der Berufsbildungsstatistik ermittelte rechnerische Anteil der zweijährigen Berufsausbildungen, die in einem laut Ausbildungsordnung explizit vorgesehenen Ausbildungsberuf fortgeführt werden, steigt dann von 12% auf knapp 28% aller Absolventen in zweijährigen Ausbildungsberufen, bei denen eine Fortführung laut Ausbildungsordnung explizit vorgesehen ist bzw. von 11% auf 26% aller Absolventen in zweijährigen Ausbildungsberufen. Aufgrund der unter Abschnitt 1.3 beschriebenen Operationalisierungs-Ungenauigkeiten ist dieser Anteil als Obergrenze zu interpretieren.

Diese Anteilswerte sind dann eine gute Schätzung des wirklichen Anteils an Fortführungen von zweijährigen dualen Berufsausbildungen, wenn:

- Die Fortführung innerhalb des gleichen Kalenderjahres erfolgt, in dem die zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen wurde oder (falls dies häufig nicht der Fall sein sollte) wenn die Größe der Absolventenkohorten von Jahr zu Jahr keinen großen Schwankungen unterliegen.
- Bei den Datenmeldungen die Angaben zur vorherigen Berufsausbildung und zur Dauer des Ausbildungsvertrages korrekt erfolgen.
- Nicht in größerem Umfang in „Fortführungsberufen“ andere absolvierte duale Berufsausbildungen als die genannten zweijährigen Berufe zu entsprechenden Verkürzungen von Ausbildungsverträgen führen.¹²

¹¹ Bei der BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge werden Anschlussverträge (im Gegensatz zur Berufsbildungsstatistik) nicht als Neuabschlüsse gezählt, sondern gesondert ausgewiesen.

¹² Letzteres dürfte gemäß der „Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit/zur Teilzeitausbildung“ nicht in erheblichem Umfang der Fall sein.

Die Daten der Berufsbildungsstatistik lassen somit zwar keine exakte Abgrenzung der Anschlussverträge zu, es lässt sich jedoch ein guter Näherungswert ermitteln. Da die Anschlussvertragszahl in Relation zu allen Neuabschlüssen relativ niedrig ausfällt, ist die Verzerrung auch von keinem allzu großen (absolutem) Ausmaß. Von allen Neuabschlüssen machen die Anschlussverträge unter 2% aus. Hinsichtlich des rechnerischen Anteils von zweijährigen Berufsausbildungen, die in einem (laut Ausbildungsordnung explizit genannten) Fortführungsberuf fortgeführt werden, erscheint die potenzielle Verzerrung deutlicher, da hier die Anschlussvertragszahl in Relation zu einer vergleichsweise kleinen Anzahl an erfolgreichen Prüfungen in zweijährigen Berufen gesetzt wird. Letztendlich kann auf Basis der näherungsweise Berechnung nur festgestellt werden, dass nicht mehr als 28% der Berufsausbildungen in zweijährigen Ausbildungsberufen, deren Ausbildungsordnungen grundsätzlich eine Fortführungsmöglichkeit vorsehen, auch tatsächlich fortgeführt werden. Eine exaktere Berechnung wäre nur dann möglich, wenn echte Verlaufsdaten zur Berufsausbildung erhoben würden. Allerdings war zum einen die Einführung einer festen Personnummer, die die Verknüpfung der Meldungen verschiedener Berichtsjahre für die Auszubildenden erlaubt hätte, aufgrund von datenschutzrechtlichen Bedenken nicht konsensfähig. Zum anderen war es erforderlich, den Meldeaufwand für die zuständigen Stellen bzw. die Ausbildungsbetriebe zu beschränken; zusätzliche Variablen zum Ausbildungsberuf einer etwaigen vorherigen Berufsausbildung und zum Jahr, in dem die vorherige Berufsausbildung erfolgt ist, sollten nicht erhoben werden. Letztendlich galt es, mit der Revision der Berufsbildungsstatistik einen Kompromiss zwischen der Verbesserung der Analysemöglichkeiten und der Begrenzung des Meldeaufwandes zu finden. Die Analysemöglichkeiten haben sich deutlich verbessert, dennoch werden auch künftig für verschiedene Fragestellungen zusätzliche Erhebungen erforderlich bleiben.

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn
Internet: www.bibb.de

Kontakt:

Dr. Alexandra Uhly, BIBB, Arbeitsbereich 2.1, E-Mail: [uhly \(at\) bibb. de](mailto:uhly@bibb.de)

© Copyright: Die veröffentlichten Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers dar.

Veröffentlichung im Internet: 31.03.2011